

Die Wappengrabplatte des Heinrich von Ossenbroich in der Pfarrkirche St. Gertrudis in Krefeld-Bockum – ein Beispiel aus der Sepulkralkultur des späten Mittelalters

von Dieter Nellessen

1. Das Geschlecht von Ossenbroich auf Neuenhoven

Nach Ernst Kneschke, „Neues allgemeines Adelslexicon“, sind die von Ossenbroichs ein altes schon 1289 genanntes Adelsgeschlecht, das sein Stammland am klevischen unteren Niederrhein im heutigen Emmericher Bereich hatte. Ossenbroich beziehungsweise Ossenbruch/Ossenbruck bedeutet Ochsenbruch und verweist auf eine wohl gleichnamige Flurbezeichnung, auf eine vernässte Zone hin, die als Viehweide, hier Ochsenweide, diente. In Erinnerung an den alten Flurnamen gibt es heute in der Stadt Emmerich zwei Straßen mit den Bezeichnungen Ossenbruch und Ossenweg. Nach Robert Scholten war „Ossenbruch“ ein Rittersitz im Amte Cleverham, Gemeinde Till. Das Schloss war ein Mannlehen, zu dem die Höfe Nedenoy bei Kleve und Nyenhove (Ludinhove?) zählten. Von dem Adelsgeschlecht existieren zwei Wappen, die auf zwei verwandte Familien hinweisen. Eines zeigt in Rot den Kopf und den Hals eines nach links sehenden ansonsten silbernen Ochsen, das andere auf rotem Schilduntergrund einen silbernen nach vorne blickenden Ochsenkopf ohne Hals. Letzteres ist das Wappen der Ossenbroichs auf Neuenhoven in Krefeld-Bockum.

Bis 1339 war Neuenhoven ein Allodialgut im klevischen Land Linn. In diesem Jahr übergab Wilhelm von Neuenhoven, genannt Ruyp (Ruysup?), seinen Besitz an den Grafen von Kleve, und er wurde damit klevisches Lehen. Zu dem Gut gehörte auch das Patronat der Bockumer Kirche St. Gertrudis. Der Hof umfasste 70 Morgen Ackerland, 30 Morgen Wiesen („Pesche“), 2 Gewälde im Bockumer Busch und den Zehnten von 576 Morgen im Bockumer, Glindholzer und Oppumer Feld. 1388 kaufte Kurköl原因 von Kleve das Land Linn. Damit wurde Neuenhoven wie andere Güter kölnisches Mannlehen. Das Patronatsrecht kam nun an den Kölner Erzbischof.

Das Neuenhoven-Geschlecht trat um 1400 von der historischen Bühne ab. Maria von Nyenhoven, Tochter Gottschalks von Neuenhoven, des letzten männlichen Vertreters sei-

nes Stammes, heiratete Gerhard von Ossenbroich, auf dem so genannten „Ritterzettel“ (Verzeichnis der zum „Ritter“ Ge-„adelten“) im Jahre 1418 als Ritter verzeichnet. Damit ging Neuenhoven in den Ossenbroich-Besitz über. Gerhard verheiratete sich nach dem Tod seiner Ehefrau Maria mit der Witwe des Ritters Evert von Wischel (Wissel), Aleid von Suytkamen. Er hatte vier Kinder: Johann, Gottschalk, Stina und Aleid. Gerhard starb wahrscheinlich um 1420.

Der älteste Sohn Johann, † 1449, war mit Elisabeth von Witenhorst († 1458) verheiratet. Er wurde am 14. März 1421 mit Neuenhoven belehnt. 1441 schenkte er der Klause in Bockum einen Teil seines Baumgartens. Der jüngere Bruder Gottschalk, † 1441, wurde 1431 Lehnsmann. Der Grund für den Wechsel der Lehnsnachfolge noch zu Lebzeiten seines Bruders ist aus der bisherigen Quellenlage nicht bekannt. Er und seine Frau Hadwig Oese von Walhausen (Hadewich Oess von Walhusen) schenkten am 22. September 1424 einen Teil ihres Baumgartens der Klause zu Bockum (Tertiariinnen-Kloster), „dar der clusen huysken opsteit an der muren“. Die Nonnen sollten dafür an den „vier quatemperen“ 100 Vaterunser beten, „in gedencknisse Gerarts von Ossenbroeck ind synre Huysvrouwe jonfer Marien van Nuwenhau(s)en oere selen ind alle oere kinder selen.“ Ob mit dieser Verpflichtung ein Hinweis auf eine mögliche Gründung des Klosters durch den Großvater Gerhard gegeben ist, kann nicht ganz von der Hand gewiesen werden.¹ Die Schwestern Stina, verheiratet mit Werner Esel, Schöffe und Richter zu Kleve und Umgebung, und Aleid, verheiratet mit einem aus dem Geschlecht von Wylich, hatten mit der Erbfolge nichts zu tun.

Die Ehe Gottschalks blieb ohne männlichen Erben. Die Witwe Hadwig übergab nach dem Tod ihres Mannes am 22. September 1441 die Hälfte ihrer Güter im Amte Linn, wozu auch Neuenhoven gehörte, an Aleid von Ossenbroich, verheiratete von Wylich, und deren Sohn Otto. Die Lehnsnachfolge ging auf Gerhard, den Sohn von Gottschalks Bruder, über und auch auf seinen Vetter Otto von Wylaick

(Wylich), der an Neuenhoven anteilig beteiligt war. Die Belehnung beider erfolgte am 6. Oktober 1441 zu Linn bei der Gelegenheit einer Jagdpartie. Nach dem Tod Gerhards 1451 wurde sein Bruder Heinrich Erbe. Er erhielt am 1. Januar 1452 die Belehnung mit Neuenhoven. Das Lehen war jetzt wieder vollständig in den Händen der Ossenbroichs. Heinrich war auch Rentmeister (Kassen- und Finanzbeamter) zu Blankenburg an der Sieg.

Nach seinem Tod (1482) bekam der gleichnamige Sohn Heinrich am 17. Mai 1482 Neuenhoven als Lehen. Er erwarb 1491 (oder 1494?) das Gut Morsbroich (heute Leverkusen – Alkenrath/Schlebusch), auch Broich genannt. Der älteste Sohn, Everhard von Ossenbroich zu Morsbroich, wurde nach dem Tod seines Vaters 1511 am 13. November 1511 Lehnsnachfolger auf Neuenhoven. Die Belehnung erfolgte auf Burg Linn. In den Jahren 1513 und 1517 war er Schöffe zu Emmerich, wo nach Kneschke das Stammgut lag. Am 1. Juli 1517 verzichtete er mit seiner Frau Johanna auf das Zehntrecht, das sie in Bezug auf einen Baumgarten in „Gertbokem uppen Hamme“ besaßen, den die Krefelder (!) Nonnen mit Apfelbäumen bepflanzt hatten. Everhard trat am 30. Mai 1525 ein Lehngut in (Emmerich-) Vrasselt dem Herzog von Geldern auf. Er starb vermutlich Ende 1532.

Everhards Bruder Johann war verheiratet mit Anna von der Steinhaus, Tochter des Walraff und der Johanna von Bocholtz. Sie verkauften mit Everhards Einverständnis 1516 das Gut Morsbroich an den Deutschen Orden. Der Vollständigkeit halber sollte auch die einzige Schwester erwähnt werden: Elisabeth. Sie heiratete Lobbert von Till. Das Till-Gut wurde später von den Ossenbroichs erworben und war nach Kneschke noch 1823 in deren Besitz.

Everhards Sohn, nach dem Großvater ebenfalls Heinrich genannt, wurde 1511 von Cund von Eynenberg-Landskron mit 20 Morgen und der Fischerei in der Dhünn von der Schlebuscher Brücke (Leverkusen) bis in den Rhein belehnt. Die Belehnung mit Neuenhoven erfolgte am 23. Januar 1533, die Belehnung

mit einem Zehnten zu Oppenbaufeld (?) und Nuwenhof in Gertboschem im Kirchspiel Borchem in der Funktion als „Everhards Sohn“ 1533 durch die Kurfürsten Hermann V. von Wied und 1549 erneut durch Adolf III. von Schaumburg. Kurz vor dem Tod von Heinrichs Vetter Hermann († 1536), dessen Grabplatte sich in der Kirche St. Nicolai zu Kalkar befindet, wurde zwischen beiden Ländereien getauscht.

Heinrich hatte drei Schwestern: Anna, Margaretha und Gerber(i)ga. Anna und Margaretha waren unverheiratet und wurden Nonnen in einem Kloster zu Emmerich. Es war in Adelskreisen eine Gepflogenheit, die unverheirateten Töchter wegen ihrer Altersabsicherung in die „Obhut“ eines Klosters zu geben. Der Profit des jeweiligen Klosters beim Eintritt in Form von Schenkungen und so weiter lag auf der Hand. Die dritte Tochter Gerber(i)ga (nicht Gerberich, wie in der Literatur vielfach erwähnt), † 1568, heiratete 1524 Johann von Wylich zu Wenge, † 1545. Heinrichs Name wird in den Urkunden zweimal erwähnt: Die Lehnmänner Heinrich von Ossenbroich und Wilhelm von Buderich (Büderich) besiegelten am 22. August 1547 vor dem Linner Amtmann Degenhart von Haes als Zeugen einen Vertrag, der einer Adelheid von Baer, Witwe von Brempt, Drostin zu Straelen, Land am Rhein beim Linner Halsgericht zuspricht. Der entsprechende kurfürstliche Befehl hierzu wurde am 26. Mai 1547 in Poppelsdorf ausgestellt. Heinrich war außerdem mit anderen Lehnmännern Zeuge der (Kur-)Kölnischen Landesvereinigung vom 12. Mai 1550. Mit seinem Tod ~1561 starb das Ossenbroich-Neuenhoven-Geschlecht im Mannesstamm aus. Die Nachfolge auf Neuenhoven trat der Sohn von Heinrichs Schwester Gerber(i)ga an, die mit Johann von Wylich zu Wenge verheiratet war. Everhard von Wylich zu Wenge, er erhielt den Vornamen seines Großvaters mütterlicherseits, wurde am 5. Juni 1561 Lehnsmann. Er heiratete Arnolde von Ulf.²

2. Kurzer Überblick der weiteren Geschichte Neuenhovens bis zum Verkauf im Jahre 1807

Auch wenn die nachstehenden Zeilen nichts mehr mit dem Ossenbroich-von Wylich-Geschlecht zu tun haben, sollte doch folgender Ausblick als Abrundung für die Neuenhoven-Geschichte möglich sein: Lehnsnachfolger waren die Freiherren „von der Recke“; Ende des 18. Jahrhunderts, und zwar 1773, folgte „von Haes (Haas)“, dann 1776 das Geschlecht „von Mastiaux“. Der letzte Lehnsmann, Caspar Anton von Mastiaux, Reichsritter zu Neuenhoven, nach Besetzung des linken Rheinufer durch die Franzosen „Richter am Tribunal erster Instanz für das Departement de Rhin et Moselle“, betrachtete Neuenhoven nicht mehr als Lehen, sondern als Eigentum und verkaufte das Gut 1807 unter dem Na-

men „Bien de Willich“ zu einem Spottpreis von 21 000 Francs an Gottschalk Floh. Das Gut Neuenhoven umfasste damals 9 ha 52 a 63 a Wiesen und 2 Gewälde des Bockumer Buschs. Zur Erinnerung: Im 14. Jahrhundert umfasste der Besitz neben dem Zehnten und den 2 Gewälden 70 Morgen Ackerland und 30 Morgen Weide (Wiese).

Das ergibt eine Steigerung der Ackerbaufläche seit dem 14. Jahrhundert, durch Ankäufe etc. bedingt, um 25,7 %, und eine Vermehrung der Wiesen-, Weidefläche um 100,3 %. Letztere Angabe weist auf eine vermehrte Viehzucht (Rinder, Schweine, Schafe) hin, denn der Ackerbau, der nur mit Lohnarbeitern durchgeführt werden konnte, war offenbar zu kostspielig. Die Viehzucht konnte man dementsprechend mit weniger Arbeitern durchführen und war von daher kostengünstiger. Das Ökonomieprinzip, mit minimalem Lohnkosteneinsatz, verglichen mit den Lohnkosten in der Agrarwirtschaft, einen maximalen Erfolg zu erzielen, galt damals genauso wie heute. Außerdem lag auch ein großes Interesse von Seiten der kurkölnischen Regierung vor, die Viehzucht ex cathedra immer wieder zu fordern.³

3. Zusammenfassende Aufstellung über die Lehnmänner auf Neuenhoven aus dem Ossenbroich-Geschlecht

1. **Gerhard von Ossenbroich**; † ~1420; verheiratet mit Maria von Nyenhoven; 1418 auf dem so genannten Ritterzettel als Ritter genannt. Durch die Heirat kommt Neuenhoven in den Ossenbroich-Besitz.
2. **Johann von Ossenbroich**; † 1449; Sohn von 1.; Belehnung am 14. März 1421.
3. **Gottschalk von Ossenbroich**; † 1441; Sohn von 1.; Belehnung 1431
4. **Gerhard von Ossenbroich**; † 1451 Neffe von 3.; außerdem Otto von Wylaick (Wylich), Gerhards Vetter; Belehnung beider am 6. Oktober 1441 bei der Gelegenheit einer Jagdpartie zu Linn.
5. **Heinrich von Ossenbroich**; † 1482; Bruder von 4.; Belehnung am 1. Januar 1452. Das Lehen ist wieder vollständig in den Händen der Ossenbroichs. Heinrich war Rentmeister (Kassen- und Finanzbeamter) zu Blankenburg an der Sieg.
6. **Heinrich von Ossenbroich**; † 1511; Sohn von 5.; Belehnung am 17. Mai 1482. Er kauft 1491 (oder 1494) das Gut Morsbroich.
7. **Everhard von Ossenbroich zu Morsbroich**; † 1532; Sohn von 6.; Belehnung am 13. November 1511 auf Burg Linn; Schöffe

1513 und 1517 zu Emmerich; Morsbroich wird 1516 mit Everhards Zustimmung von seinem Bruder Johann und seiner Frau Anna von der Steinhaus an den Deutschen Orden verkauft.

8. **Heinrich von Ossenbroich**; † ~1561; Sohn von 7.; Belehnung am 23. Januar 1533; Belehnung 1533 und erneut 1549 mit einem Zehnten zu Oppenbaufeld (?) und Nuwenhof zu Gertboschem; Aussterben seines Geschlechts im Mannesstamm.

9. **Everhard von Wylich zu Wenge**; Sohn der Schwester Gerber(i)ga von 8. und des Johann von Wylich zu Wenge; Belehnung am 5. Juni 1561.⁴

4. Die Wappengrabplatte Heinrichs von Ossenbroich auf Neuenhoven in der St.-Gertrudis-Kirche zu Krefeld-Bockum

4.1 Grablegen und Brauchrecht in der Kirche

Die Beerdigung einzelner Verstorbener am Ort der vorverstorbenen Familienmitglieder, der damit wenigstens ein symbolischer Stellenwert zukommt, ist in den Vorstellungen aller Gedächtniskulturen vorhanden und sehr alt. Nach Papst Nikolaus I (858 – 867), nachzulesen in den „Responsa ad consulta Bulgarorum“, war es wichtig, dass den Angehörigen durch den Anblick des Grabes („tumulum intuentes“) der Verstorbene unmittelbar in das Gedächtnis zurückgerufen werden sollte („e proximo recordentur ipsius“), so dass sich die Fürbitte um so leichter anschließen konnte.⁵

Die Grablege „apud sanctos“ (in unmittelbarer Nähe der Heiligen) in der Kirche ist eine Sonderform, die zunächst nur den Päpsten, Bischöfen und anderen hohen kirchlichen Würdenträgern zugestanden wurde. Vorausgegangen war die Bestimmung des Konzils von Karthago vom Jahre 401, dass keine Kirche errichtet werden durfte, ohne dass dort Reliquien beigesetzt waren. In der Folgezeit wurde die Bevorzugung von Grablegen in der Kirche auch auf den Adel, die Honoratioren und Spender/Stifter (Donatoren) ausgedehnt. Wie bei den Geistlichen war auch bei dieser Klientel der Beweggrund weniger die Abgrenzung vom „gemeinen Volk“ als vielmehr die tiefreligiöse Frömmigkeit, dass am Ort „apud sanctos“ durch Vigilien, Fürbitten und Messen für den Toten schneller die Zeit der Reinigung im Fegefeuer vorüberging, das heißt konkret: abgekürzt wurde. Der in der Kirche Beerdigte konnte außerdem gleichsam persönlich und lokal an dem Opfer und den Gebeten teilnehmen.

Nach dem Brauchrecht stand den orts- und pfarransässigen Adeligen in der Kirche ein

Begräbnisplatz zu, und zwar weitgehend kostenlos. Die Entscheidung über den Vergabebrauch stand allein in der Macht des Pfarrers. Sie hing vor allem von den Faktoren Honorigkeit und/oder Spendenfreudigkeit zu Lebzeiten oder per Testament ab.⁶ Zur Grablege wurde vom Adel, von den Honoratioren und Spendern/Stiftern meistens die nächstgelegene Pfarrkirche gewählt. Im Falle der Ossenbroichs auf Neuenhoven war es die Kirche St. Gertrudis, die wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur Burg beziehungsweise zum Gutshof schon seit ihren Anfängen im 13. Jahrhundert den Herren von Neuenhoven als „Hauskapelle“ diente. Aber auch die Pfarrer und die Vorsteherinnen des an der Kirche liegenden Tertiärinnen-Klosters hatten das Recht, innerhalb der Kirche in unmittelbarer Nähe der Reliquien beerdigt zu werden. Das Kloster hatte in St. Gertrudis sogar einen eigenen Altar, an dem der zuständige Pater für die Nonnen die Messe zelebrieren konnte: den Anna-Altar.

Dass Beerdigungen innerhalb der St.-Gertrudis-Kirche stattgefunden hatten, konnte 1976 nachgewiesen werden: Die anlässlich des Einbaus einer neuen Zentralheizung entdeckten Gräber wurden unter der Leitung des Museumszentrums Linn in Form einer Notgrabung erfasst. Man konnte unter anderem ziemlich genau in der Mitte der Kirche in einer Tiefe von 1,50 m eine Grabkammer (Gruff) aus Feldbrandsteinen mit den Maßen 2,75 m x 1,20 m frei legen.⁷ Das Ausmaß lässt auf ein Erbbegräbnis einer adeligen Familie schließen, das wohl einem der Besitzer von Neuenhoven oder der umliegenden Adelshäuser wie Sollbrüggen, Zwingenberg oder Rath gehören kann. Es sind aber bei der Grabung keine konkreten Hinweise zeitlicher oder familiärer Art gefunden worden. „Die Einrichtung von Grüften als adelige Begräbnisse dürfte – von Ausnahmen abgesehen – im großen Maßstab erst ein Phänomen des 16. Jahrhunderts darstellen. Frühere Bestattungen waren in der Regel einfache Erdgräber beziehungsweise ausgeschachtete Einzelgräber im Kirchboden.“ Die Bedeutung eines „Erbbegräbnisses“ konnte auch in der Inschrift dokumentiert sein: „N. N. cum sua progenie“ („mit seinem Vorfahren“) oder „sepulcrum dominorum de N. N.“ („Grabmal der Herren von ...“).⁸

Die Kirche St. Gertrudis wurde zum ersten Mal am 14. September 1205, und zwar in der Kölner Königschronik erwähnt. Darin wird von einem Lager des Kölner Erzbischofs Bruno berichtet, das bei „Buchholz sancte Gertrudis“ aufgeschlagen war.⁹ Was die Donatoren betrifft, gibt es keine Angaben, die das Recht einer Grablege ableiten könnten. Das Dorf Bockum hatte trotz seiner Gertrudiskirche, zu der Wallfahrten unternommen wurden (aber nicht vergleichbar mit den Wallfahrten nach St. Matthias in Hohenbudberg), auch nicht die kommunalpolitische Bedeutung wie zum Beispiel die benachbarten Städte Linn und Uerdingen, verfügte auch nicht über eine

Landesburg wie Linn, war weder handelspolitisch interessant noch von seiner geographischen Lage in irgendeiner Form exponiert. Bockum war nur eine rein agrarisch ausgerichtete Ansiedlung. Dementsprechend gibt es also auch keine nennenswerten Hinweise auf Schenkungen von Bockumer „Adeligen“ im Allgemeinen für die Kirche außer einer einzigen Bemerkung über eine, objektiv gesehen und bezogen auf den Besitz, relativ unbedeutende Spende: Gottschalk von Ossenbroich, † 1441, hatte laut einem Visitationsbericht von 1687, dem „Ewigen Licht“ in St. Gertrudis Öl gespendet, und zwar „aus dem Zehnt von 25 Mo <... >“. Zwar äußert sich der Visitationsbericht von 1698 wie folgt: „Der Pastor beschafft das Öl; zu diesem Zweck hat er Zehnten ex campo Willich.“ Dieser Vermerk ist aber kein Widerspruch. Im Gegenteil. Die Lehnsnachfolger der Ossenbroichs, die „von

der Recke“, hatten 1687 und 1698 den alten Vertrag eingehalten, aus dem bestehenden Ossenbroich-Zehnt das Öl zu spenden.¹⁰

4.2 Erläuterungen zur Heraldik

Bevor speziell auf die Ossenbroich-Grabplatte in St. Gertrudis eingegangen wird, müssen einige Anmerkungen zum besseren Verständnis aus dem Bereich der Wappenkunde gemacht werden: Ein mehrfach geteiltes, besonders ein vierfach unterteiltes Wappen (Abb. 1), galt allgemein als vornehmer als die einfach gehaltenen Wappenbilder von Bürgern, Rittern oder Vertretern des Landadels, zu denen der Neuenhovener Ossenbroich zu zählen ist. „Vornehmer“ bedeutete aber nicht in jedem Fall eine standesgemäße höhere Stellung. Die Präsentation der Familie



Abb.1. Wappengrabplatte aus Blaustein des Herman van Ossenbruyck mit seiner Ehefrau Alyt van Ossenbruyck in der Kalkarer Kirche S. Nicolai – Doppelwappen mit Stech- und Spangenhelm und vierfach unterteiltem Wappenschilden.

Umschrift in gotischer Minuskel

a(nn)o d(o)m(ini) 1536 de(n) 13 dach in septe(m)ber sterff herman van ossenbruycka(nn)o d(o)m(ini) 1514 den ... sterff juffer alyt va(n) ossenbruyck b g v d s
(Bitte Gott für die Seele)



Abb. 2. Wappengrabplatte des Heinrich von Ossenbroich auf Neuenhoven in der Bockumer St.-Gertrudis-Kirche, † ~1561

per Wappen beruhte vielfach auch auf einer subjektiven Einschätzung beziehungsweise Überschätzung der sozialen Stellung zum Umfeld.

Ab etwa 1450 erschien auf den Wappen der Helm mit vertikalen Spangen, der so genannte „Spangen“-Helm (Prunkhelm), der im Gegensatz zum bisher verwendeten Stechhelm (Abb. 1 und Abb. 2) kein Kampfhelm ist. Daneben gab es auch den so genannten „Rost“-Helm, der wegen seiner horizontalen Querverstrebung auf den Spangen wie ein Gitter wirkte. Der Stechhelm mit seinem horizontalen Schlitz zum Durchschauen blieb weiterhin ein Accessoire bürgerlicher Wappen, obwohl es dort auch Ausnahmen gab, die, wegen der Betonung des Alters ihres Stammbaums, auf Zeiten vor der Bevorzugung des Prunkhelms hinweisen wollten.¹¹ (Abb. 1).

Ab etwa Mitte des 16. Jahrhunderts entwickelte sich die Helmdecke zu drei parallelen, wickelartigen, oft auch farnartig geschlitzten Bahnen. Diese schwangen beiderseits des Helms weit aus und kamen in einem großen Bogen einwärts gebogen zum Schild zurück.¹² Die Entstehung von Wappen als farbige Abzeichen für vollgerüstete Krieger wegen der militärischen Notwendigkeit, Freund und Feind unterscheiden zu können, kann bis in das Jahr 1130 zurückverfolgt werden. Diese Kennzeichen waren zunächst an der Schutzwanne, dem Schild, angebracht. Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war der Schild alleiniger Träger des Wappenbildes. Durch den Wandel der Kriegstechnik im späten Mittelalter verlor der Schild, und damit das Wappen, seine militärische Bedeutung. Unabhängig vom realen Schild wurde jetzt das Schild-Wappen-Symbol von Adels- und Bürgerfamilien, aber auch von Bistümern, Klerikern, Abteien und Städten verwendet. Nicht wenige begüterte, freie Bauern und so genannte „Unehrlüche“, zum Beispiel Scharfrichter, bedienten sich eines Wappens, um in dieser Form ihren „Rang“ zu dokumentieren. Ihre alte praktische Bedeutung behielten die Wappen lediglich noch im Turnierwesen des späten Mittelalters bei. Die prunkvollen dekorativen Wappen kamen besonders im 16./17. Jahrhundert auf, dann oft auch als Doppelwappen, um die Bedeutung der Geschlechter von Mann und Frau zu dokumentieren (Abb. 1).

Die Bildbeschreibung eines Wappens wird vom Schildträger aus gedacht. „Rechts“ ist vom Beschauer „links“ und umgekehrt. Die Hauptbestandteile eines vollständigen Wappens sind Schild, Helm, Helmzier und Helmdecke. Das Schildbild und die Helmzier geben entweder reale Bezüge wider, wie zum Beispiel der Ochse (aus dem Ochsenbruch/Emmerich) bei den Ossenbroichs, oder sie sind aus der Familien-Mythologie entnommen, mit denen sich ein Geschlecht ausdrücklicherweise identifizierte. Ein konkretes Beispiel am Niederrhein ist der um 1233 in das Wap-

pen der Grafen von Kleve aufgenommene „Karfunkel“, der an den legendären Stammvater des Geschlechts, den Schwanenritter Helias, erinnern sollte. Die Niederrheinsage berichtet von einem Gralsritter „Lohengrin“. Der Untergrund der Schildwappen und die Helmdecke haben in den meisten Fällen die gleichen heraldischen Farben. Das Ossenbroich-Neuenhoven-Wappen war farblich und gestalterisch wie folgt zu identifizieren: Ein nicht unterteilter Schild, dessen Mittelpunkt ein nach vorne schauender silberner Ochse (Familienwappen!) ohne Hals auf roten Grund war. Die Helmzier bestand aus einem nach links sehenden silbernen Ochsen mit Hals, der wohl in Richtung Prunkhelm/Spangenhelm mit Krone in Rot übergegangen sein wird. Die Helmdecke war in den Farben rot-silbern gehalten.¹³

4.3 Beschreibung der Wappengrabplatte des Heinrich von Ossenbroich

Die Wappengrabplatte Heinrichs (Abb. 2) weist im Vergleich zur Grabplatte seines Veters Herman van Ossenbruyck († 1536) in der Kalkarer St.-Nicolai-Kirche (Abb. 1) keine bemerkenswerte künstlerische Besonderheit auf, sondern vermittelt eher eine stille Größe. Sie hatte ihren ursprünglichen Standort vor dem Hochaltar im Chorraum, dem im Spätmittelalter wegen der intensiven Nähe zu den Heiligen („apud sanctos“) besonders bevorzugten Beerdigungsplatz. Die Platte wurde 1976 bei dem oben erwähnten Einbau der Heizungsrohre entfernt und an einer Seitenwand unter dem Doxal („Orgelempore“) aufgestellt, so dass in diesem Zustand der Eindruck eines Epitaphs erweckt wird. Ein Epitaph jedoch ist im Gegensatz zu einer Grabplatte ein Gedächtnismal, entstanden aus der Verbindung des Totengedenkens mit dem Andachtsbild, das entweder an den Innenwänden einer Kirche oder eines Kreuzgangs, an einem Pfeiler oder auch an der Kirchenaußenwand angebracht und somit in der Regel nicht identisch mit der Grabstelle ist.

Die ~ 2,60 m hohe und ~ 1,40 m breite Ossenbroich-Platte ist beschädigt: Im oberen Drittel ist sie gebrochen, die rechte untere Ecke fehlt und ist ergänzt. Das Material ist nach der Handelsbezeichnung ein Blaustein, ein Kalkstein, der frisch geschlagen und poliert von blaugrüner Farbe ist. Er wurde in den Steinbrüchen im Südosten Aachens bei Walheim und Brenig im Tagebau abgebaut und eignete sich sehr gut für Steinmetzarbeiten.¹⁴ Die Grabplatte ist flach reliefiert und bot, im Boden vor dem Hochaltar eingelassen, von daher keine Stolperstellen. (Hochreliefs befanden sich nur in den Platten, die abseits des Verkehrs lagen).¹⁵

Unzweideutig war die Grabplatte für einen Heinrich von Ossenbroich angefertigt worden.

Nach Guido Rothhoff ist diese dem letzten Ossenbroich auf Neuenhoven zuzuschreiben. Allerdings ist er nicht 1552, sondern Anfang 1561 verstorben.¹⁶

Heinrich von Ossenbroich war „der lest des namens“ („der Letzte seines Namens“). Das Grabmal im Falle des Aussterbens des Mannesstammes ist ein Sonderfall der Erinnerungskultur. „Hier gelangt der Aspekt der Traditionsstiftung an sein natürliches Ende, die prospektive Fundierung einer an der Schnittstelle von legitimierender Tradition und erhoffter Fortdauer angesiedelten Memoria entfällt.“¹⁷ Von daher fällt der ansonsten konventionelle Text weg, und es wird die soziale Tatsache vermerkt, dass es sich bei dem Verstorbenen um den Letzten seines Stammes gehandelt hat.

Durch die fast vierhundertfünfzigjährige Abnutzung der Oberfläche als ehemaliger „Fußboden“ vor dem Hauptaltar, der Platz ist nämlich für Priester keine „terra sancta“, ist jedoch das Schriftband, das gleichsam als Bilderrahmen im Uhrzeigersinn um das Wappen verläuft und deswegen von der jeweils gegenüberliegenden Seite im Kontext zu lesen ist, nicht mehr zu entziffern. So kann auch nicht eindeutig nachgewiesen werden, ob der Memorientext sich auf diesen Umstand bezieht. Von der Hand zu weisen ist er aber nicht. Der Sinn dieses gleichsam wie ein Ornament umlaufenden Textes bestand wohl auch darin, die Grabstelle umwandern zu müssen und dabei gezwungen zu sein, sich auf den Toten zu besinnen, wobei ein Gedenken an den Toten zwangsläufig eingeschlossen war. Durch diesen Umgang brachte die Anordnung des Memorientextes den Verstorbenen gleichsam in die Gegenwart zurück. Zwei Wörter sind, ausgehend vom jetzigen Standort an der Kirchenwand, links unten und rechts unten unschwer zu erkennen: HENRIC und HEREN. Die Buchstaben, erhaben modelliert, sind dem Schrifttyp „Antiqua Capitalis“ zuzuordnen, deren Vorläufer zum Beispiel auf römischen Monumenten oder Grabsteinen zu finden sind. Die Kapitalis ist ein Schrifttyp, der zu der Zeit Heinrichs von Ossenbroich und schon vorher mit einigen Ausnahmen (Abb. 1) von Adelskreisen bevorzugt wurde, bis er dann auch zum Beispiel vom Bürgertum übernommen wurde, das „etwas auf sich hielt“. Eine ähnliche Schrifttype existiert wegen ihrer Klarheit übrigens bis in unsere heutige Zeit. Wichtig ist der Hinweis, dass die Kapitalis, beruhend auf römischen Vorlagen, kein „J“, „K“, „U“ und „W“ kennt. Diese Buchstaben wurden später den bestehenden Formen nachempfunden, wobei zunächst lange Zeit das „J“ als „I“, das „K“ als „C“ und das „U“ als „V“ dargestellt wurden. Das „W“ existierte im lateinischen Alphabet überhaupt nicht. Der Vorzug der Kapitalis besteht in der bestechenden Proportion der Buchstaben, weil Buchstaben wie A oder H in das „Quadrat“ gestellt und somit Abbild einer klassischen Geometrie sind.

Kommen wir auf die lesbaren Wörter HENRIC und HEREN zu sprechen. Hier ist zu erkennen, dass die Kapitalis nicht streng den Kapitalis-Vorgaben, vor allem auch, was die klassische Geometrie anbetrifft, angeglichen ist. Extrem deutlich ist das an dem Buchstaben „R“ zu erkennen. Die Steinmetzwerkstatt hatte in diesem Falle wohl ihre eigenen Vorstellungen, was ein Hinweis sein kann, dass der Auftraggeber im Prinzip außer der Textvorgabe keinen Einfluss auf ein korrektes Schriftbild hatte.

Wie schon erwähnt, ist das Schriftband im Laufe der Jahrhunderte abgenutzt worden. Wenn Eva Brües in ihrem Artikel über Bockum sagt, dass der Memorientext mit dem Namen HENRIC beginnt, dann ist diese Aussage allenfalls eine Vermutung, der widersprochen werden kann.¹⁸ Denn in der Regel beginnt der Text mit dem Jahr/Datum, wobei das Datum dem Memorientext Urkundencharakter verleiht. Der sinnvolle Beginn des Schriftbandes wird wohl oben links gewesen sein. An dieser Stelle fängt bei allen Grabplatten, ohne Ausnahme, der Memorientext an. Um nur ein Beispiel zu nennen, sollte auf die Wappengrabplatte des Verwandten Herman in Kalkar hingewiesen werden: Beginn des Textes oben links! (Abb. 1) Da der Verstorbene erst sehr viel später mit Namen erwähnt wird, ist die Ergänzung der Memorie bis HEREN der Spekulation unterworfen. Das Wort HEREN selbst muss nicht zwangsläufig auf den Verstorbenen gemünzt sein. Vielmehr bietet sich die Interpretation Christus = Herr an, denn in seiner Person sind Erlösung und Auferstehung am „Jüngsten Tag“ symbolisiert. Erst an dieser Stelle kann eine sinnvolle Ergänzung gegeben werden, zumal wenig später im Textband vom Verfasser dieses Aufsatzes Buchstaben entziffert werden konnten, die durchaus einen Sinn ergaben und eigentlich beweisen, dass der Schriftbandanfang nach

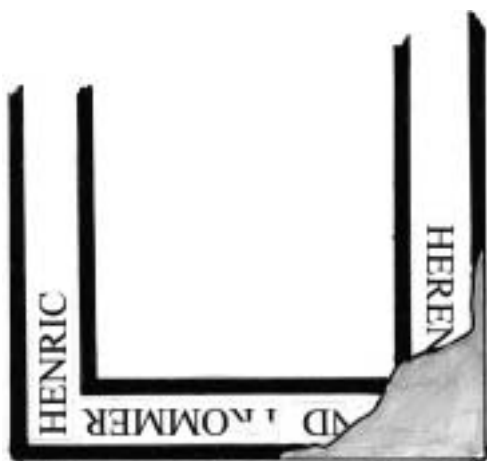


Abb. 3. Skizze: Buchstaben im unteren Schriftband der Bockumer Ossenbroich-Grabplatte (Entwurf ohne Maßstab: Dieter Nellesen, 2008)

Brües nicht bei HENRIC beginnen konnte. Die Entzifferung beginnt unten rechts und läuft, vom Betrachter aus gesehen, von rechts nach links; und zwar sind es die Rudimente -ND --OMMER (=UND FROMMER) (Abb. 3). (Das „M“ entspricht wie das schon erwähnte „R“ nicht der klassischen Kapitalis-Geometrie!) Da zwischen HEREN und (FR)OMMER das Eckstück im Original fehlt – es ist ergänzt –, kann vielleicht die Adelsbezeichnung DER EDLER – der Platz würde ausreichen – dort gestanden haben. Die Lesbarkeit wäre somit wie folgt gegeben: [...] HEREN DER EDLER VND FROMMER HENRIC [...] Ausgehend vom Wort HEREN – auch unter Einschluss der Entzifferung – ist der Memorientext in deutscher Sprache abgefasst, die sich übrigens seit etwa 1500 gegen die lateinische immer mehr durchsetzte. Dementsprechend ist wohl mit aller Wahrscheinlichkeit nicht HENRICUS, sondern HENRICH der offizielle Vorname gewesen, wie schon in der oben genannten Urkunde vom 22. August 1547 vorhanden. Die Ergänzung wäre dann folgerichtig VON OSSENBROICH oder V. OSSENBROICH. Das restliche freie Feld könnte folgender Hinweis ausgefüllt haben: DER LEST SEINES NAMENS. An dieser Stelle hätte der „traurige Hinweis“ des Aussterbens im Mannesstamm seinen an sich logischen Platz. Aber es muss angemerkt werden, dass diese Theorie spekulativ ist. Auf jeden Fall – irgendwo muss der Hinweis vorhanden gewesen sein, denn es war seinerzeit ein erwähnenswertes tragisches Schicksal, für das wir heute nur bedingt Verständnis aufbringen. Zur Lesbarkeit der Memorientexte muss noch folgende Anmerkung gemacht werden: Abkürzungen waren an der Tagesordnung, die eine sinnvolle Entzifferung im Allgemeinen erschweren. Der Zwang zu Abkürzungen war dem Diktat der vorhandenen Fläche unterworfen. Einzige Ausnahme war immer der vollständige Name des/der Verstorbenen. Ob auf Heinrichs Grabplatte ebenfalls Kürzel vorhanden sind, kann trotz der Unlesbarkeit bejaht werden.

Das Wappenbild ist bis auf einige Ausnahmen in der Helmdecke im Gegensatz zum Schriftband deutlicher und vollständiger erhalten. Die polierte reliefierte Fläche zeigt trotz ihres hohen Alters noch die damalige blau-grüne Frische, Lebendigkeit und handwerkliche Technik, auch was die Raumaufteilung anbetrifft. Die Adelskrone auf dem Prunkhelm ist nur sehr schwer zu erkennen. Vom Hals-Nacken-Schutz des Helms hängt an zwei Zierkordeln der Ossenbroicher Wappenschild. Er ist nicht unterteilt. Mittelpunkt ist ein frontal blickender Ochsenkopf, der im Gegensatz zur Helmzier, zum lebendig nach links blickenden, aus der Adelskrone aufsteigenden Ochsenkopf mit Hals, statisch wirkt. An den geschweiften Enden der Helmdecke sind zwei weitere Wappenschilder angebracht. Einer der beiden ist das seiner Frau, der andere ist wohl Heinrichs Mutter zuzuschreiben. Bisher gibt es anhand der Quellenlage keine Möglichkeit der speziellen Zuordnung.

Alle drei Schilde, „Tartschen“ genannt, sind typisch für die Renaissance und dokumentieren die Ära der Turniere, die bis in das Spätmittelalter als adlige Spektakel durchgeführt wurden. Die „Tartsche“ ist ein so genannter Stechschild mit einer Aussparung zum Einlegen der Lanze. Sie ist wesentlich kleiner als ihr Vorgänger, der Dreiecksschild, denn sie hatte nur etwa 1/5 der Mannshöhe.

Die Grabplatte ist eindeutig eine Auftragsarbeit und deshalb ein Unikat. Man kann davon ausgehen, dass sie in Aachen, gleichsam am Ort des Steinbruchs, bearbeitet wurde. Es ist auszuschließen, dass schon zu Lebzeiten Heinrichs der Auftrag erteilt wurde. Das bedeutet für die Einlassung in den Chorraumboden eine Verzögerung bis mindestens 1562, rechnet man die Arbeitszeit und die logistischen Probleme angesichts der Straßenverhältnisse und der Grabplattentonnage.

Zum Schluss sei bemerkt: Weder das Alter der Grabplatte, noch die Historie der Ossenbroich-Lehnsleute, noch die Einmaligkeit, bezogen auf den Bockumer Bereich, ist mit dem jetzigen Standort honoriert. Sie kann, im Vergleich zu Alt-Krefeld, zwar nicht mit den artistischen Grabplatten in der „Alten Kirche“ konkurrieren. Aber dennoch sollte sie als Zeuge der Sepulkralkultur des Spätmittelalters für die Kirchenbesucher deutlicher ins Bewusstsein gerückt werden, und zwar mit drei einfachen, aber effizienten Mitteln: Beleuchtung, Beschreibung der Grabplatte und Auflistung der Ossenbroich-Neuenhovener-Lehnsleute.

Schriften und Quellenverzeichnis

Archiv des Erzbistums Köln: Dec. Noves. I und Generalia I/II: Visitationsberichte 1687 in Generalia I, 1698 in Generalia II; Köln

Brües, Eva: Bockum; in: Die Denkmäler des Rheinlandes – Krefeld 2; Düsseldorf 1967

Bürgerverein Krefeld-Bockum e. V. (Hrsg.): Bockum. Geschichte – Volksleben – Landschaft in Wort und Bild; Krefeld 1982

Buscher, Georg: Das alte Bockumer Kloster/Rittergut Neuenhoven; in: Geschichte der niederrheinischen Pfarre Bockum; Ossum 1951

de Werd, Guido: St.Nicolaikirche, Kalkar; München/Berlin 2000

Derwein, Herbert: Geschichte des christlichen Friedhofs in Deutschland; Frankfurt 1931

Fahne, Anton: Geschichte der kölnischen... Geschlechter, Band II; Köln und Bonn 1853

Feinendegen, Reinhard: Aus der Geschichte Bockums; in: Bürgerverein Krefeld-Bockum e. V. (Hrsg.): Bockum. Geschichte – Volksleben – Landschaft in Wort und Bild; Krefeld 1982

Firma Waldeck-Steinmetz, Pontdriesch 41, 52062 Aachen (<http://www.naturstein-waldeck.de/naturstein/default>)

Föhl, Walter: Der Bockumer Busch als Linner Gemarkung; in: Die Heimat 27, 1956, S. 50-65

Föhl, Walter: Das Land Linn in Urkunden der klevischen Zeit; in: Die Heimat 31, 1960, S. 78-84

Grün, H.: „Der deutsche Friedhof im 16. Jahrhundert“. In: Hessische Blätter für Volkskunde, Nr. 24; 1925

Hamacher, Joachim: Ausgrabungen in der Kirche St. Gertrudis, Bockum; in: Die Heimat 48, 1977, S. 170/71

Hastenpflug, Eyla: Das Laienbegräbnis in der Kirche – Freiburger Beiträge zur Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends; Rahden/Westfalen 1999

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HSTAD): Kloster Bockum, Urkunde von 1424, Nr. 1

Hilger, Hans Peter: Die Denkmäler des Rheinlandes – Kreis Kleve 2 – Kalkar; Düsseldorf 1964

Hilger, Hans Peter: Stadtpfarrkirche St. Nicolai in Kalkar; Kleve 1990

Janssen, Wilhelm: Die Landwirtschaft in Kurköln im Spätmittelalter; in: Kurköln – Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente (Hrsg. HSTAD, Kreisarchiv Viersen, Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchive); Kevelaer 1985

Anmerkungen

¹ Keussen, Hermann: Nachträgliches zu Haus Neuenhofen, S. 151; Urkunde von 1424: HSTAD Kloster Bockum Urkunde Nr. 1; ebenso: Rothhoff Guido: Das Mittelalter (Tertiären-Kloster), S. 467; siehe auch: Buscher, Georg: Geschichte der niederrheinischen Pfarre Bockum (Das alte Kloster), S. 148

² Zum Vertrag vom 22. August 1547: Risler, Walter: Beiträge zur Geschichte des „Issumer Turmes“ zu Linn, S. 274-275; dort auch vollständiger Text mit Abbildung der Urkunde unter anderem mit Heinrich von Ossenbroichs Siegel; siehe auch Regest in: Keussen, Hermann: Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der Grafschaft Mörs, Band IV, Nr. 5439

Zur Landesvereinigung: Gemeint ist eine Novellierung der kurkölnischen Erblandesvereinigung von 1463, worunter quasi die Verfassung des Kurstaates zu verstehen ist. Hier wurde das Verhältnis von Domkapitel und Landesherren, also dem Kurfürsten/Erzbischof, beschrieben und Pflichten wie Kompetenzen umrissen. Im Unterschied zu 1463 wurden 1550 nach dem vorherigen fehlgeschlagenen Reformationsversuch des Erzbischofs Hermann von Wied nun auch religionspolitische Klauseln aufgenommen, zum Beispiel in Artikel 21 ausdrücklich bestimmt, dass vom Landesherrn beziehungsweise Erzbischof keine Veränderung in Religionssachen vorgenommen werden dürfen.

Zum Stichwort Erblandesvereinigung vergleiche hierzu: Janssen, Wilhelm: Das Erzbistum Köln (1191–1515), Band 2,1, S. 51-52

³ Janssen, Wilhelm: Die Landwirtschaft in Kurköln im Spätmittelalter; in: Kurköln – Land unter dem Krummstab, S. 105-111

⁴ Genealogische und historische Angaben zu dem Ossenbroich-Geschlecht, speziell für Neuenhofen, sind aus folgenden Aufsätzen entnommen und systematisch aufbereitet für diese Erörterung verwendet worden:

Buscher, Georg: Geschichte der niederrheinischen Pfarre Bockum, S. 208-209

Fahne, Anton: Geschichte der kölnischen.... Geschlechter, Band II, S. 109

Föhl, Walter: Der Bockumer Busch als Linner Gemarkung, S. 52

Janssen, Wilhelm: Das Erzbistum Köln (1191 – 1515), Band 2,1; Köln 1995

Keussen, Hermann: Linn und seine Geschichte; in: Die Heimath – Wochenblatt für Kunde der niederrheinischen Geschichte mit Einschluß der Sagen, Legenden, Gebräuche etc.; Krefeld 1876, Nr. 35

Keussen, Hermann: Nachträgliches zu Haus Neuenhofen; in: Die Heimath Nr. 51; Krefeld 1876

Keussen, Hermann: Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der Grafschaft Mörs, Band IV, 1541 – 1600; Krefeld 1940

Kneschke, Ernst: Neues allgemeines Adelslexicon, Band 7; Leipzig 1867

Meyer, Franz Sales: „Heraldik“; in: Systematisch geordnetes Handbuch der Ornamente: Zum Gebrauche für Musterzeichner, Architekten, Schulen und Gewerbetreibende sowie zum Studium im Allgemeinen; 6. Auflage Leipzig 1898 (Reprint o. D.)

Nellessen, Dieter: Tod und Begräbnis – Begräbnisplätze und Brauchtum, 1. Teil; in: Die Heimat 72, 2001, S. 161-172

Föhl, Walter: Das Land Linn in Urkunden der klevischen Zeit, S. 79

Keussen, Hermann: Linn und seine Geschichte, Nr. 35, S. 137 und Nr. 51, S. 151; Krefeld 1876

Kneschke, Ernst: Neues allgemeines Adelslexicon, Band 7, S. 1-2

Rembert, Karl: Haus Neuenhofen in Bockum und seine nächste Umgebung in der Vergangenheit, S. 78

Rothhoff, Guido: Das Mittelalter (Haus Neuenhofen), S. 461-462 und 467

Schleicher, Herbert M. (Hrsg.): Ernst v. Oidtmann und seine genealogisch-heraldische Sammlung, S. 570-571

Scholten, Robert: Die Herren von Ossenbruch, S. 193-196

Zum Terminus „Bien de Willich“ ist folgende Anmerkung notwendig: Willich ist wohl von der Bezeichnung des alten Wylich-Gutes, benannt nach den damaligen Lehns- männern von Wylich, abgeleitet und ist nicht identisch mit dem in einer Urkunde von 943 genannten Wilere.

Die Sterbejahre, sofern sie nicht durch die Quellen oder die Fachliteratur belegt sind, beruhen auf realen Schätzungen. Denn in beiderseitigem Interesse des Feudalherren und des Lehnsnachfolgers, was Verpflichtungen und Rechte anbetrifft, wurden die Lehen schnellstens vergeben.

⁵ Zajic, Andreas: „Zu ewiger gedächtnis aufgerichtet“, S. 106-107; zu den „Responsa“ siehe Hastenpflug, Eyla: Das Laienbegräbnis in der Kirche, S. 44

⁶ Nellessen, Dieter: Tod und Begräbnis – Begräbnisplätze und Brauchtum, 1. Teil, S. 168; siehe auch: Grün, Herbert: „Der deutsche Friedhof im 16. Jahrhundert“, S. 5

⁷ Hamacher, Joachim: Ausgrabungen in der Kirche St. Gertrudis, Bockum, S. 171

⁸ Zajic, Andreas: „Zu ewiger gedächtnis aufgerichtet“, S. 111; siehe auch: Zajic, Andreas: Aeternae memoriae Sacrum, Stichwort: Erbbegräbnis

⁹ Rothhoff, Guido: Das Mittelalter (Bockum – Honschaften), S. 451; siehe auch dortige Fußnote: Waitz, Georg: Chronica regia Coloniensis, Cont. II, S. 176. REK III 3

Rembert, Karl: Haus Neuenhofen in Bockum und seine nächste Umgebung in der Vergangenheit; in: Die Heimat 21, 1950, S. 76-78

Risler, Walter: Beiträge zur Geschichte des „Issumer Turmes“ zu Linn; in: Die Heimat 16, 1937, S. 271-280

Rothhoff Guido: Das Mittelalter; in: Feinendegen, Reinhard/Vogt, Hans (Hrsg.): Krefeld. Die Geschichte der Stadt, Band 1. Von der Frühzeit bis zum Mittelalter; Krefeld 1998

Schleicher, Herbert M. (Hrsg.): Ernst v. Oidtmann und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitätsbibliothek zu Köln, Band 11; Köln 1996

Scholten, Robert: Die Herren von Ossenbruch; in: Beiträge zu Geschichte von Wissen und Grieth und zur Genealogie Niederrheinischer Geschlechter; Cleve 1890

Waitz, Georg: Chronica regia Coloniensis, Cont. II; Hannover 1880

Zajic, Andreas: Aeternae memoriae Sacrum; Wien 2001

Zajic, Andreas: „Zu ewiger gedächtnis aufgerichtet“. Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Das Beispiel Niederösterreichs – Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 45; Wien/München 2004

¹⁰ Buscher, Georg: Geschichte der niederrheinischen Pfarre Bockum (Die Kirche), S. 19-20; siehe auch Anmerkung bei Buscher: Archiv des Erzbistums Köln, Dec. Noves. I und Generalia I/II: Visitationsberichte 1687 in Generalia I, 1698 in Generalia II.

¹¹ Meyer, Franz Sales: „Heraldik“, S. 547-572; zum Terminus Stechhelm: Dieser ist, selbst nach der Einführung des Prunkhelms durchaus nicht immer ein Zeichen bürgerlichen Aufstrebens, sondern kann zwar in wenigen Fällen auch bewusst als Gegenpol eingesetzt sein, nämlich als Symbol, als Demonstration für ein „altes Geschlecht“.

¹² Zajic, Andreas: „Zu ewiger gedächtnis aufgerichtet“, S. 166

¹³ Hinweise auf die Farben bei Keussen, Hermann: Linn und seine Geschichte, S. 137; Anmerkung zum Wappen im Siegel bei Risler, Walter: Beiträge zur Geschichte des „Issumer Turmes“ zu Linn: „Das Siegel des Henrich von Ossenbroich zeigt im Schilde eingesetzt, auf dem gekrönten Helm der Ochse wachsend.“, S. 275.

¹⁴ Die Platte ist wegen ihrer inhomogenen Struktur als Aachener Blaustein zu identifizieren. Er war ein beliebter Werkstoff für Türsteine, Fenstereinfassungen oder Treppenanlagen wie am Roten Haus von Scheibler in Monschau. Aber auch Grabsteine, Altäre oder Taufbecken wurden aus diesem Material hergestellt. Der Name Blaustein stammt aus dem Flämischen („Blaw Stejn“) und wurde von flämischen Steinmetzen, die im 17. Jahrhundert nach dem großen Brand nach Aachen kamen, verwendet. – Auskunft: Firma Waldeck-Steinmetz, Aachen.

¹⁵ Derwein, Herbert: Geschichte des christlichen Friedhofs in Deutschland, S. 64

¹⁶ Rothhoff, Guido: Das Mittelalter (Haus Neuenhofen), S. 461

¹⁷ Zajic, Andreas: „Zu ewiger gedächtnis aufgerichtet“, S. 281

¹⁸ Brües, Eva: Bockum, S. 77

Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. O. Richter vom HSTAD, Frau J. Gamerschlag vom Stadtarchiv Kalkar und Frau E. Kremers vom Stadtarchiv Krefeld, die mich bei meinen Recherchen umfangreich unterstützt haben.